

die für die Ruhepause bestimmt ist). Die Verhandlung anderer Sachen durch die gleichen Richter ist vor Beendigung einer begonnenen Verhandlung, einschließlich ihrer Entscheidung, nicht zulässig (Art. 240). Ankläger, Angeklagter, Verteidiger, Geschädigter sowie auch der Zivilkläger, der Zivilbeklagte und ihre Vertreter genießen in der Gerichtsverhandlung gleiche Rechte hinsichtlich der Vorlage von Beweisen, der Teilnahme an der Untersuchung von Beweisen und der Stellung von Anträgen (Art. 245). Eine Änderung der Anklage ist zulässig, wenn dadurch die Stellung des Angeklagten nicht verschlechtert und sein Recht auf Verteidigung nicht verletzt werden (Art. 254). Eine Veränderung der Anklage ist also nicht möglich, wenn sie schwerwiegender ist oder sie sich wesentlich von der unterscheidet, wegen der der Beschuldigte dem Gericht übergeben wurde. In diesen Fällen gibt das Gericht die Sache zur Nachermittlung zurück.

Die Gerichtsverhandlung beginnt mit einer Reihe vorbereitender Handlungen (Klärung der Anwesenheit der Parteien und Zeugen, Erörterung von Ablehnungen des Gerichts oder einzelner Richter usw.), deren Ziel es ist, zu prüfen, ob die Bedingungen für ihre Durchführung vorhanden sind. Alle Verfahrensbeteiligten und im Gerichtssaal Anwesenden haben den Anordnungen des Vorsitzenden Folge zu leisten. Personen unter 16 Jahre, die nicht Beschuldigte, Geschädigte oder Zeugen in der Sache sind, werden zur Gerichtsverhandlung nicht zugelassen (Art. 262).

Die gerichtliche Beweisaufnahme beginnt mit der Verlesung der Anklageschrift. Im Anschluß daran erklärt der Gerichtsvorsitzende dem Angeklagten das Wesen der ihm gegenüber erhobenen Beschuldigung und fragt ihn, ob er sich für schuldig erklärt und ob er Erklärungen zur Sache abgeben möchte (Art. 278). Nachdem der Angeklagte Erklärungen abgegeben hat, wird er zunächst vom Gericht, darauf vom Staatsanwalt, von den Verteidigern und von anderen Personen vernommen (Art. 280). In der Ukrainischen und in einigen anderen Unionsrepubliken erfolgt nach den Aussagen des Angeklagten auf Aufforderung des Vorsitzenden die Vernehmung durch den Staatsanwalt, den gesellschaftlichen Ankläger, den Geschädigten, den Verteidiger usw. Das Gericht hat während der gesamten Vernehmung das Recht, klärende Fragen zu stellen. Die richterliche Vernehmung erfolgt am Schluß (Art. 300 UPK Ukrainische SSR). Die Angeklagten sind in jedem Stadium der Verhandlung berechtigt, Erklärungen abzugeben und sich zu den Aussagen anderer Personen zu äußern.

Nach Abschluß der Vernehmungen von Angeklagten, Zeugen und Sachverständigen ist der Gerichtsvorsitzende verpflichtet zu fragen, ob die Parteien die Ergänzung der gerichtlichen Beweisaufnahme beantragen wollen. Wenn dies nicht der Fall ist, erklärt er die Beweisaufnahme für abgeschlossen.

Nach Abschluß der Beweisaufnahme folgen die Plädoyers des Staatsanwalts und des gesellschaftlichen Anklägers sowie des Verteidigers und des gesellschaftlichen Verteidigers bzw. des Angeklagten, wenn der Verteidiger an der Hauptverhandlung nicht teilnimmt (Art. 295). Auch andere Personen können ein Plädoyer halten, so der Zivilkläger und der Zivilbeklagte. Gemäß Art. 295 hat auch der Geschädigte dieses Recht in Privatklegesachen, in der Ukrainischen SSR außerdem dann, wenn der staatliche oder gesellschaftliche Ankläger an der Verhandlung nicht teilnimmt (Art. 318 UPK Ukrainische SSR). Nach Abschluß der Plädoyers